

Rechte und Pflichten der Weiterbilder



In Selbstverwaltung kann die Ärzteschaft – anders als viele andere Berufsgruppen – selbst die Standards für Qualität und Qualifikation des beruflichen Handelns setzen. Hierzu gehört ganz wesentlich eine qualifizierte und transparente Weiterbildung. Diese Aufgabe muss von allen Beteiligten in großer Verantwortung wahrgenommen werden. Um dieses Ziel zu erreichen, schafft die Weiterbildungsordnung (WBO) Voraussetzungen und Verpflichtungen für Einrichtungen und Personen, die Weiterbildung betreiben wollen. Bei schwieriger gewordenen Rahmenbedingungen sollte den Grundlagen einer qualifizierten Weiterbildung nach Auffassung der Weiterbildungskommission der Ärztekammer Nordrhein erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden. So lassen sich Probleme bei der Anerkennung von Weiterbildungsabschnitten für die Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzweiterbildungen vermeiden. **Seite 12**

„Den Grundgedanken des guten Arztes lebendig halten“

Nach 16-jähriger Amtszeit hat der bisherige Vizepräsident der Ärztekammer Nordrhein, Dr. Arnold Schüller, bei den jüngsten Wahlen nicht mehr für die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein kandidiert. Aus diesem Anlass zieht er im Gespräch mit dem *Rheinischen Ärzteblatt* eine berufspolitische Bilanz. Er plädiert dafür, „den Grundgedanken einer guten Ärztin oder eines guten Arztes“ lebendig zu halten, „der insgesamt einen kranken Menschen als sein Gegenüber sieht und nicht nur eine Krankheit“, sagt Schüller. Das „Arztsein“ dürfe nicht „unter lauter Spezialitäten verschwinden“. **Seite 19**

Wirtschaftliche Aufklärungspflicht des Arztes

Aufgrund der sozialpolitischen Entscheidungen zu Einschnitten in das Leistungssystem der Gesetzlichen Krankenversicherung gewinnt die Erörterung von Kostenfragen mit dem Patienten zunehmend an Bedeutung. In jüngerer Zeit wird verstärkt diskutiert, ob und inwieweit der Arzt verpflichtet ist, den Patienten auch über die wirtschaftlichen Folgen der Behandlung aufzuklären. Rechtlich wird die „wirtschaftliche Aufklärung“ – soweit sie nicht gesetzlich geregelt ist – als Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag mit dem Patienten abgeleitet. Die Pflicht zur „wirtschaftlichen Aufklärung“ besteht gegenüber Kassenpatienten und Privatpatienten. **Seite 21**

Titelbild: vario images

Meinung

Brauchen wir ein „Patientenrechtegesetz“?
von Jörg-Dietrich Hoppe

3

Magazin

6 bis 10

Sicherer Verordnen (Folge 208)

11

Thema

Rechte und Pflichten der Weiterbilder

von Dieter Mitrenga, Karl-Dieter Menzel und Robert D. Schäfer

12

Spezial

Ein Ursprungsgedanke – zwei ärztliche Hilfskomitees: „Cap Anamur – Deutsche Not-Ärzte“ und „Ärzte für die Dritte Welt“ feierten runde Gründungsjubiläen

von Jürgen Brenn

16

Interview

„Den Grundgedanken des guten Arztes lebendig halten“

Horst Schumacher sprach mit dem langjährigen Vizepräsidenten der Ärztekammer Nordrhein, Dr. Arnold Schüller, über das Bild des Arztes und aktuelle Herausforderungen für die ärztliche Selbstverwaltung

19

Praxis

Wirtschaftliche Aufklärungspflicht des Arztes – Folge 53 der Reihe „Arzt und Recht“

von Dirk Schulenburg

21

Forum

Netzwerk Umweltmedizin Nordrhein

von Dietrich Rohde und Brigitte Hefer

22

Drei Klagen gegen Fluglärm – Ärzte-Initiative kämpft weiter für Nachtflugverbot am Flughafen Köln/Bonn

von Jürgen Brenn

24

Wissenschaft und Fortbildung

Cannabisabhängigkeit – eine ernstzunehmende Erkrankung

von Norbert Scherbaum, Udo Bonnet und Johannes Vesper

25

Tagungen und Kurse

26

Fortbildungsveranstaltungen der Nordrheinischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung

28

RhÄ Regional

43

Kulturspiegel

Einblick in Künstlerseelen – Frühe Grafiken von Baselitz, Lüpertz und Penck in Oberhausen

von Michael Vaupel

51

Auf Befehl: Revolution –

„Der Auftrag“ von Heiner Müller im Düsseldorfer Schauspiel

von Jürgen Brenn

52

Anerkannte Weiterbildung

53

Amtliche Bekanntmachungen

57

u.a.: Bestattungsgesetz/Ausstellen von Todesbescheinigungen durch angehörige Ärztinnen und Ärzte nicht zulässig; Ausschreibungen von Vertragsarztsitzen; Veröffentlichung von durch den Landesausschuss freigegebenen Vertragsarztsitzen in Bereichen, die bisher für eine Zulassung gesperrt waren; Bedarfsplanung; Richtlinien über die Kriterien für die Qualitätsbeurteilung im Bereich; Arthroskopie; Nachtrag zur Prüfvereinbarung vom 1.1.2008

Impressum

66